

Interne Regelungen und Informationen zur Bachelorarbeit im Lernbereich Ästhetische Erziehung

- Rahmenbedingungen / verpflichtende Vorgaben siehe: <http://zfl.uni-koeln.de/zfl-pruefungsordnungsnavi.html>)
- Festsetzungen auf Lernbereichsebene durch Beschlüsse der Lehr-/Modulkonferenz

1. „Fakten“:

Bearbeitungszeit: 12 Wochen; **Begutachtungszeit:** Die Korrektur der Bachelorarbeit (Erst- und Zweitgutachten) soll innerhalb von acht Wochen abgeschlossen sein.

Anmeldung: für Bewerbung zum Sommersemester bis 15. Dezember; für Bewerbung zum Wintersemester bis 15. Juni

Abgabe (aus: Änderungsordnungen ZfL) *„Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in elektronischer Form (ausschließlich PDF/A) – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Für die Wahrung der Frist ist das Datum der Einreichung der elektronischen Form maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet. Auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers ist bei dieser oder diesem zu Begutachtungszwecken zusätzlich eine mit der elektronischen Version identische Papierversion abzugeben; die Übereinstimmung der Papierversion mit der elektronischen Version der Bachelorarbeit ist von der oder dem Studierenden eidesstattlich zu versichern. Die Papierversion dient ausschließlich Begutachtungszwecken und ist nicht Bestandteil der Prüfungsakte.“*

2. Form und Umfang:

Typ I: Themenstellungen mit wissenschaftlich-theoretischem Schwerpunkt in Verbindung mit dem Aufbaumodul 2 (Projekt I – Planung, Entwicklung und Reflexion interdisziplinärer Handlungs- und Werkprozesse)

- 35 – 40 Seiten Text (gem. FPO § 13, Abs. 3)

Typ II: Themenstellungen mit wissenschaftlich-künstlerischem Schwerpunkt in Verbindung mit dem Aufbaumodul 2 (Projekt I – Planung, Entwicklung und Reflexion interdisziplinärer Handlungs- und Werkprozesse)

- 10-15 Seiten Text (gem. FPO § 13, Abs. 3) zzgl. Literaturverzeichnis und einer Dokumentation des ästhetisch-künstlerischen Arbeitsprojekts, z.B.:
 - durch ein Werkverzeichnis mit Abbildungen künstlerischer Realisationen
 - durch digitale Repräsentation (Video-/Audio-Aufnahmen, Mitschnitte) zeitgebundener, performativer, temporärer, virtueller Werke
- Die ästhetisch-künstlerischen Leistungen/ müssen dem Erarbeitungsumfang/-aufwand von 8 LP (= 240 Std. Workload) wissenschaftlicher Auseinandersetzung entsprechen.
- Die originalen Werke (Aufführungen, materielle Arbeiten...) müssen Themenstellern und Zweitgutachtern in vereinbartem Rahmen für die Begutachtung zugänglich sein.

3. Inhaltliche Schwerpunkte mit Kriterien / Qualitätsnormen für Themenstellungen

Das Thema der Bachelorarbeit darf nicht deckungsgleich sein mit einem der im Rahmen der Modulabschlussprüfungen gewählten Inhalte. (siehe Rahmenbedingungen / „Fachspezifisch Bestimmungen“)

3.1 Wissenschaftlich-theoretischer Schwerpunkt (Typ I)

Bei der Bachelorarbeit mit wissenschaftlich-theoretischem Schwerpunkt wird ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gebiet des gewählten Studienbereiches mit wissenschaftlichen Methoden bearbeitet und schriftlich dargestellt (GPA §20, Abs. 2).

(Mögliche) Kriterien für die Beurteilung:

- Breite und Relevanz der wissenschaftlichen Bezüge
- Individuelle Reflexionsfähigkeit und Originalität /Qualität der Argumentation
- Formales Niveau: z.B. Gliederung, sprachliche Kompetenz und Stil, Zitation und Quellenangaben, Layout

3.2 Wissenschaftlich-künstlerischer Schwerpunkt (Typ II)

Die Bachelorarbeit mit ästhetisch-praktischem Schwerpunkt stellt eine fachspezifische/lernbereichsspezifische (Prüfungs-)Leistung im Sinne professioneller künstlerischer Forschung dar.

Zu einem tragfähigen, individuell formulierten Thema/ einer Fragestellung soll im Rahmen der künstlerischen Problembearbeitung (aufbauend auf den im Studium erworbenen ästhetisch-praktischen Verfahren) ein Werk entstehen/ ein Arbeitsprojekt realisiert werden (z.B. Klang-/Rauminstallation, Bildserie, Performance, Tanz, Netzkunst).

Kriterien für die Qualität des realisierten Projekts:

- Intensität der Auseinandersetzung
- Erkennbarkeit der Intention
- Handwerklich-formale Qualitäten in Abhängigkeit von gewähltem Thema und Aussageabsicht
- Originalität und Innovation (auch: Experimentierfreude, Flexibilität...)
- Präsentationsqualität (bezogen, z.B. auf Inszenierung, Auswahl/Anbringung; Aufführung...)

Qualitätskriterien für (gebundene) Ausarbeitung (=Bachelorarbeit), bestehend aus Text (1) und Projekt-Dokumentation (2):

(zu 1)

- Reflexionsgehalt (z.B. *angemessene* Beschreibung des Entstehungs-/Entwicklungsprozesses und exemplarischer Werkelemente, Begründung der Entscheidungen, (Selbst-)Kritikfähigkeit)
- Kontextualisierung: Transfer/Erweiterung des Reflexionsrahmens über den persönlichen Kontext hinaus, durch
 - Diskurs über historische Entwicklung/Verortung des Themas und
 - Bezugnahme auf aktuelle Konzepte und Strategien (z.B. Bewusstsein für Zeitgenossenschaft; professionelle Reverenzen)

- Formales Niveau (z.B. Gliederung, sprachliche Kompetenz und Stil, Zitation und Quellenangaben, Layout)

(zu 2)

- Formale Qualität (z.B. der Reproduktionen, des Videomaterials, Layout)
- Medienwahl (in Abhängigkeit zum Werk/Arbeitsprojekt)
-

3.3 Rahmenbedingungen für PrüferInnen/Zweitprüfer (= ThemenstellerInnen und ZweitgutachterInnen)

- Die KandidatInnen können im Rahmen der Auslastungsbedingungen und fachlichen Zuordnungen den Erstprüfer/die Erstprüferin wählen. (Dem Prüferwunsch wird nach Möglichkeit entsprochen. Es besteht kein Recht auf freie Prüferwahl.) Die Anmeldung der Bachelorarbeit erfolgt im ZfL (<https://zfl.uni-koeln.de/studium-beratung/bachelor/bachelorarbeit>).
- Alle HochschullehrerInnen, außerplanmäßigen ProfessorInnen, HonorarprofessorInnen, JuniorprofessorInnen sowie PrivatdozentInnen haben automatisch Prüfungsrecht und Prüfungspflicht für das von ihnen vertretene Fach (s.u.: §15, Abs.3).
- Darüber hinaus können in begründeten Ausnahmefällen hauptamtlich Lehrende (Vertragslaufzeit von mind. 1 Jahr) auf Antrag der ein Fach vertretenden HochschullehrerInnen zu PrüferInnen bestellt werden (s.u.: §15, Abs.3).
- Die aktuellen Informationen zu den prüfungsberechtigten Personen finden sich auf den Personalseiten der Websites der beteiligten Bereiche.
- Die ZweitprüferInnen müssen auch prüfungsberechtigt sein und werden i.d.R. von den ErstprüferInnen vorgeschlagen. Von diesem Vorschlagsrecht soll unbedingt Gebrauch gemacht werden! Hierdurch lassen sich durch vernünftige Absprachen (z.B. Tandembildung) die Belastungen gerechter verteilen.
- Bei befristet hauptamtlich Lehrenden (z.B. LfbAs) muss als Zweitgutachter/Zweitgutachterin ein Professor/eine Professorin (s.u.: §15, Abs.3) eingesetzt werden.

4.

Prüfungsberechtigte aus den Bereichen Musik und Bewegungserziehung (Stand 12/2017):

- Prof. Dr. Andreas Eichhorn, Prof. Dr. Oliver Kautny, Prof. Dr. Christian Rolle
- Dr. Petra Graul-Mayr, Dr. Julia Weber

Prüfungsberechtigungen für BA-Arbeiten von Lehrenden aus dem Bereich der Kunst

—> <https://www.hf.uni-koeln.de/39970>